

Beitrags- und Finanzordnung des Schachclubs Königsbrunn e.V.

§ 1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (2) Für den Verein gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip.

§ 2 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Aufstellung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den Kassenprüfern zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen. Der Vorstand hat den Kassenprüfern dazu auf Verlangen Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Überprüfung der Übereinstimmung von Aufzeichnungen und Belegen erfolgt im Wesentlichen stichprobenartig.

§ 3 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung. Sie überprüfen, ob
 - die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben im Jahresabschluss entsprechen,
 - die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind,
 - die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden.
- (2) Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr

- (1) Der Kassier verwaltet die Vereinsfinanzen über Vereinskonten und eine Vereinskasse.
- (2) Zahlungen werden vom Kassier nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (3) Der gesamte Zahlungsverkehr wird nach Möglichkeit bargeldlos abgewickelt.
- (4) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
- (5) Die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht) über die Vereinskonten liegt beim Vorstand. Er erteilt dem Kassier Kontovollmacht. Bei Verfügung über Einzelbeträge von mehr als 500 Euro benötigt der Kassier die Zustimmung des Vorstandschaft.

§ 5 Spenden und andere Zuwendungen

- (1) Der Verein ist berechtigt, Zuwendungsbestätigungen gemäß § 52 (2) S. 1 Nr. 21 AO auszustellen (Förderung des Sports). Zuwendungen, für die eine solche Bescheinigung erwünscht wird, müssen mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Vereinskonto überwiesen werden. Bescheinigungen für Aufwandsspenden werden vom Verein nur ausgestellt, wenn das Mitglied einen Rechtsanspruch auf Erstattung nachweist.
- (2) Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 6 Beiträge und Gebühren

- (1) Die Jahresbeiträge der Mitglieder staffeln sich wie folgt:
 - a. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren: 10,00 € (Das Alter zum Stichtag 01.01. des Beitragsjahres)
 - b. Erwachsene: 50,00 €
 - c. Zweitmitglieder: 20,00 €
 - d. Ehrenmitglieder: 0,00 €
- (2) Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
- (3) Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt für

Mitglieder bis 17 Jahre	0,00 EUR
Mitglieder ab 18 Jahre	0,00 EUR
- (4) Veränderungen der Bankverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Gebühren, die durch die Nachlässigkeit des Mitglieds entstehen, trägt das Mitglied.

§ 7 Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge

- (1) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat nach Möglichkeit bargeldlos zu erfolgen. Der Verein begrüßt die Erteilung einer Einzugsermächtigung oder die Einrichtung eines Dauerauftrages. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit durch das Mitglied erteilt und widerrufen werden. Als Einzugsermächtigung kann der Aufnahmeantrag oder ein Formular verwendet werden, das über ein Vorstandsmitglied bezogen werden kann.
- (2) Die Beiträge sind auf folgendes Konto zu bezahlen:
Bank: Augusta Bank
IBAN: DE67 7209 0000 0006 4030 00
- (3) Neue Mitglieder zahlen bei Eintritt bis 30.06. den vollen Jahresbeitrag, den halben Beitrag bei Eintritt nach 30.06. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 8 der Satzung möglich.

§ 8 Entschädigungen

(1) Übungsleiter

Bei Bedarf und entsprechender Haushaltslage können die im Verein tätigen Übungsleiter eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EstG erhalten. Der Stundennachweis für die Übungsleiterentschädigung ist beim Kassier abzurechnen. Eine entsprechende Vereinbarung ist mit dem Übungsleiter zu schließen.

Die Vergütung darf maximal für

- Übungsleiterstunden: 5,00 €/h
- Betreuer bei Jugendturnieren: 10,00 €/Tag betragen.

(2) Fahrtkosten

Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Erstattung ihrer Fahrtkosten, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im Auftrag des Vereins an Veranstaltungen, Lehrgängen oder Wettkämpfen außerhalb des Stadtgebietes von Königsbrunn teilnehmen.

Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der jeweils preiswertesten Kategorie bei Vorlage des entwerteten Fahrscheines.

Bei Benutzung eines Privat-Pkw werden eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30€ / km gewährt.

Voraussetzung für den Ersatz der Fahrtkosten ist ein Antrag auf Fahrtkostenerstattung.

Bei Verzicht auf Erstattung der Fahrtkosten wird auf Wunsch eine Zuwendungsbestätigung (Aufwandsspende) nach amtlichem Vordruck ausgestellt, die mit der Einkommenssteuererklärung beim Finanzamt geltend gemacht werden kann.

Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung und die Verzichtserklärung muss dem Kassier bis zum 30.12. des laufenden Kalenderjahres vorliegen.

(3) Gültigkeit der Regelungen

Die Regelungen des Abs. 1 und 2 gelten vom 01.04. bis 31.03. und müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 11.03.2016 in Kraft.

Königsbrunn, 31.03.2021